

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

An die Beauftragten für den Haushalt

Landtag
Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerpräsidentin -Staatskanzlei-
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
Mecklenburg-Vorpommern

Landesverfassungsgericht
Mecklenburg-Vorpommern

für den Einzelplan 11: IV 200-1

für den Einzelplan 12: IV 410

nachrichtlich:

IV 2, IV 200, IV 201, IV 210, IV 220, IV 230, IV 240,
IV 250, IV 260, IV 270,

IV 1, IV 3, IV 4

Bearbeiter: Katy Klatt

Telefon: 0385 / 588-14292

AZ: IV 200e/H 1100-24251-2022/003-003

(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: Katy.Grewe@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 19. Dezember 2022

**Haushaltsvoranschläge/Beiträge zum Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 sowie zum
Finanzplan 2023 bis 2028 (Haushaltsrunderlass 2024/2025)**

Hausanschrift:

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-4585
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage	3
1. Wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern	3
2. Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung 2022	4
3. Schuldenbremse	4
4. Vorgabe für die Anmeldung zum Doppelhaushalt 2024/2025	5
Verfahren	6
Ergänzende Regelungen zu den Haushaltstechnischen Richtlinien für die Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs 2024/2025 und für die Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2028	7
1 Einnahmen	7
2 Ausgaben	7
2.1 Grundsätze	7
2.1.1 Veranschlagungsgrundlagen	7
2.1.2 Sammelerläuterungen	9
2.1.3 Veranschlagung von Drittmitteln – Finanzierungsmöglichkeiten durch Inanspruchnahme von Fördermitteln des Bundes, der EU oder anderer Finanzierungsträger	10
2.1.4 Zuwendungen	11
2.1.5 Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen	12
2.2 Einzelhinweise zu Haushaltstechnischen Richtlinien (HRL)	12
2.2.1 HRL Nr. 7.2 - Anlagen (z. B. Wirtschaftspläne)	12
2.2.2 HRL Nr. 11.3 - Haltung von Dienstfahrzeugen	12
2.2.3 HRL Nr. 11.5 - Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume und HRL Nr. 11.6 - Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	12
2.2.4 HRL Nr. 11.13 - Verfügungsmittel	12
2.2.5 HRL Nr. 12 - Veranschlagung von IT-Maßnahmen	13
2.2.6 HRL Nr. 13.1 - Hochbaumaßnahmen	13
2.2.7 HRL Nr. 14.2.5 - Obergrenzen und Sonderregelungen bei der Beschaffung von Kraftfahrzeugen	13
2.2.8 HRL Nr. 14.3.4 - Richtwerte Raumausstattungen	13
2.3 Weitere Hinweise zur Veranschlagung	14
2.3.1 Ausbringung von Haushaltsvermerken	14
2.3.2 Hinweise des Landesrechnungshofes	14
2.3.3 Beschaffung von Software und immateriellen Wirtschaftsgütern	14
2.3.4 Veranschlagung von Mitgliedsbeiträgen	15
2.3.5 Bibliotheken	15
3 Sonstige Hinweise	15
3.1 Anmeldeformular	15
3.2 Dateneingabe in das Planaufstellungsverfahren DAV	15
4 Stellenplan und Personalausgaben	15
5 Haushaltsgesetz und Haushaltsbegleitgesetz	15
6 Interne Verrechnungen	16
7 Überregional finanzierte Einrichtungen	16
8 Wertguthaben gemäß § 8a Altersteilzeitgesetz (ATG)	17
9 Dokumentation über den Bestand und die Entwicklung aller Sonderabgaben in Mecklenburg-Vorpommern	17
10 Umsatzbesteuerung der juristischen Person des öffentlichen Rechts nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)	18
10.1 Allgemeines	18
10.2 Veranschlagung	18

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Kurzübersicht zur Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs 2024/2025
- Anlage 2 Verwaltungsgebührenverordnungen, deren Aktualität zu überprüfen ist
- Anlage 3 Inhalt einer Sammelerläuterung (Hauptgruppe 5)
- Anlage 4 Sammelerläuterung am Beispiel Kapitel 0502 mit Tabellen (Hauptgruppe 5)
- Anlage 5 Sammelerläuterung am Beispiel Kapitel 0903 mit Tabellen (Hauptgruppe 5)
- Anlage 6 Vordruck zur Vorbereitung einer Erfolgskontrolle
- Anlage 7 Mengengerüst, Aufwandsplan bei der Abwicklung von Förderprogrammen durch Dritte
- Anlage 8 Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung von Förderprogrammen durch die Landesverwaltung
- Anlage 9 Standarderläuterung
- Anlage 10 Feststellungen des LRH zu Abweichungen von aufstellungsrelevanten Vorgaben
- Anlage 11 Veranschlagung/Buchung der umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Hand

Mit diesem Haushaltsrunderlass werden die Grundsätze und Vorgaben für die Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 sowie den Finanzplan für die Referenzperiode 2023 bis 2028 bekannt gegeben.

Ausgangslage

Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 und dessen Auswirkungen stellen Deutschland und auch das Land Mecklenburg-Vorpommern vor große Herausforderungen. Die Energiepreise sind seit Beginn des Krieges kräftig gestiegen. Die deutlich verminderten russischen Energielieferungen im Sommer 2022 haben die Energiekrise verschärft und die bereits im Jahr 2021 erhöhte Inflation weiter angeheizt.

Die Auswirkungen stark gestiegener Energiepreise treffen Mecklenburg-Vorpommern wie Deutschland insgesamt in allen Lebensbereichen. Für den Landeshaushalt ergeben sich hierdurch spürbare Mehrbedarfe in den verschiedensten Bereichen. Dazu zählen auch steigende Bewirtschaftungsausgaben für Landesliegenschaften. Erheblich steigende Bedarfe aufgrund der deutlich zugenommenen Fallzahlen sind auch zur Finanzierung von Maßnahmen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz MV festzustellen. Im Hinblick auf die aktuellen Inflationsraten ist es auch wahrscheinlich, dass künftige Tarifabschlüsse nominal über den Abschlüssen der vergangenen Jahre liegen werden. Entsprechend werden die Ausgaben für die Bediensteten des Landes steigen, als auch Landesausgaben die indirekt von tariflichen Entwicklungen abhängen. Schließlich verschlechtern sich durch geldpolitische Maßnahmen, insbesondere die weiter steigenden Leitzinsen, die Finanzierungsbedingungen für das Land am Kapitalmarkt.

Mit dem im Kabinett beschlossenen Entwurf des Nachtragshaushalts 2023 trägt die Landesregierung den erheblich veränderten Rahmenbedingungen bereits Rechnung. Ein wesentliches Element ist hierbei der MV Energiefonds zur Abmilderung von Härten und zur Transformierung der Energieversorgung und Wirtschaft im Land. Die im Nachtragshaushalt 2023 berücksichtigten zusätzlichen Finanzierungsbedarfe von rund 600 Millionen Euro werden sich in den Haushaltsaufstellungsjahren 2024 und 2025 auf vergleichbaren Niveau fortsetzen.

1. Wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern

Für das Jahr 2023 wird von der Bundesregierung und zahlreichen Wirtschaftsforschungsinstituten sowohl eine Rezession als auch weiterhin eine hohe Inflation erwartet, das heißt auf das Land kommt voraussichtlich eine Phase der Stagflation zu. Laut der Herbstprojektion der Bundesregierung steigt das nominale BIP in 2023 um +5,3%, während es real um -0,4% zurückgeht.

Zusätzlich bestehen erhebliche Risiken für die konjunkturelle Entwicklung, die in den Prognosen nicht abgebildet sind und gegebenenfalls die Aussichten weiter eintrüben würden. Hierzu gehören insbesondere eine mögliche Gasmangellage im kommenden Winter, ein stärkerer Einbruch des privaten Konsums, ein starker Zinsanstieg infolge geldpolitischer Maßnahmen der Zentralbanken oder aktuell nicht absehbare Einschränkungen im Zuge der Corona-Pandemie.

Die Lage am Arbeitsmarkt ist weiterhin robust. Wachstumshemmend wirkt sich zunehmend der Fachkräftemangel in einer steigenden Zahl von Branchen aus.

2. Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung 2022

Nach dem Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung des Arbeitskreises Steuerschätzungen vom 25. bis 27. Oktober 2022 werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern in allen Schätzjahren höhere Einnahmen aus Steuern und bundesstaatlichem Finanzausgleich prognostiziert als bisher.

Das Schätzergebnis spiegelt sowohl die weiter stabilen Steuereinnahmen 2022 wider als auch die verbesserten nominalen gesamtwirtschaftlichen Annahmen.

Für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 ist im Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung 2022 von Mehreinnahmen von rund 339 Millionen Euro und rund 452 Millionen Euro auszugehen. Durch diese nominal verbesserten Einnahmeerwartungen, die in hohem Maße auf die Inflation zurückzuführen sind, kann aber lediglich ein Teil der sich abzeichnenden Mehrausgaben gedeckt werden.

Deutlich zu spüren sind weiterhin die Auswirkungen des demografischen Wandels. So reicht der aktuelle Einwohnerzuwachs nicht aus, um den Bevölkerungsanteil des Landes im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Deutschland konstant zu halten. Daher gehen auch die Ausgleichszahlungen aus dem Finanzausgleich zurück. Allein hieraus resultieren jährliche Mindereinnahmen von rund 15 Millionen Euro. Der steigende Altersdurchschnitt im Land führt darüber hinaus zu nachhaltigen Veränderungen der spezifischen Nachfrage nach Infrastruktureinrichtungen, denen durch kurzfristige, aber auch auf lange Sicht tragfähige Investitionsentscheidungen Rechnung getragen werden muss.

3. Schuldenbremse

Mit der im Jahr 2009 erfolgten Einführung einer gemeinsamen Schuldenregelung in Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz (GG) sind Bund und Länder verpflichtet worden, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Mit dem Haushaltsjahr 2020 trat die Schuldenbremse in Kraft.

Die Corona-Pandemie als eine Naturkatastrophe hatte erheblicher Beeinträchtigungen der Finanzlage des Landes zur Folge. Dies erlaubte im Rahmen der Nachtragshaushalte 2020 trotz der bestehenden Schuldenbremse auf eine Ausnahmeregelung zurückzugreifen (Artikel 65 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern). Für die Haushaltsjahre 2024 bis 2025 sind nach aktueller bundeseinheitlicher Einschätzung keine Notlagen bzw. Naturkatastrophen abzuleiten, die eine Schuldenaufnahme nach Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erlauben.

Daher sind alle Finanzierungsbedarfe auf Grundlage der Schuldenbremse ohne Einnahmen aus Kredite zu finanzieren. Das heißt, sowohl neue als auch die bisher geplanten Maßnahmen stehen im Hinblick auf diesen übergeordneten finanzpolitischen Eckpunkt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel.

4. Vorgabe für die Anmeldung zum Doppelhaushalt 2024/2025

Die zusammen mit dem Haushalt 2022/2023 beschlossene Finanzplanung 2021 bis 2026 wies bereits erhebliche Handlungsbedarfe für die Planjahre 2024 und 2025 aus. Da die sich aktuell abzeichnenden Mehrbedarfe über die prognostizierten Einnahmeverbesserungen deutlich hinausgehen, ist ein weiterer Anstieg der Handlungsbedarfe festzustellen.

Entsprechend den Kabinettsbeschlüssen zum Haushalt 2022/2023 (KV 133/21 und 22/22) war vorgesehen, diese Handlungsbedarfe durch strukturell wirkende Maßnahmen in den Einzelplänen von mindestens 150 Millionen Euro zu reduzieren. Aus der Fortschreibung der Handlungsbedarfe ergibt sich, dass diese Einsparvorgabe nicht ausreichen wird, den Haushaltsausgleich in 2024 und in 2025 zu erreichen.

(Werte in TEUR)	2024	2025
Handlungsbedarfe MFP 2021-2026	-215.000,0	-505.000,0
Einnahmenverbesserung	409.000,0	522.000,0
absehbare Mehrausgaben	-635.000,0	-690.000,0
Saldo aus Einnahmeverbesserungen und Mehrausgaben	-226.000,0	-168.000,0
aktueller Handlungsbedarf	-441.000,0	-673.000,0

Dies macht deutlich, dass nicht nur für weitere strukturelle Belastungen des Landeshaushalts keine Spielräume bestehen. Vielmehr können die Ansätze der Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2026 nicht vollständig finanziert werden. Deshalb können sie auch nicht ohne Abschläge bei den Anmeldungen zum Doppelhaushalt 2024/2025 berücksichtigt werden. Die Ressortanmeldungen haben über die Haushaltsverbesserungen im Umfang der einzelplanspezifischen Minderausgaben 2023 (Summe 150 Millionen Euro) hinaus weitere Beiträge zur Erbringung des aktuellen Handlungsbedarfs zu erbringen.

Hierfür bedarf es der Ausschöpfung aller Handlungsoptionen. Mögliche Verbesserungen auf der Einnahmeseite und sonstige Entlastungen für den Landeshaushalt sind zu nutzen. Daneben bedarf es im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024/2025 einer kritischen Analyse aller Aufgabenbereiche, um Potentiale für strukturelle Entlastungen bei den laufenden Ausgaben zu ermitteln, auch wenn diese erst mittelfristig zur Haushaltsverbesserung beitragen.

Für die kommende Haushaltsaufstellung 2024/2025 zeichnen sich damit schwierige Entscheidungen ab. Strukturelle Einsparungen sind aber unausweichlich, um einen Haushaltsausgleich darstellen zu können und Spielräume für zusätzliche, zukunftsgerichtete Maßnahmen zu schaffen.

Das Finanzministerium beabsichtigt im Rahmen einer Eckdatenvorlage zur Haushaltsaufstellung 2024/2025 konkretere Maßgaben für die Verteilung der bestehenden Handlungsbedarfe auf die Aufgabenbereiche beziehungsweise Einzelpläne dem Kabinett zur Entscheidung vorzulegen.

Zur abschließenden Finanzierung von Corona-bedingten Bedarfen steht bis 2024 das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ zur Verfügung. In begründeten Einzelfällen, vor allem bei langfristigen Investitionen (Krankenhausfinanzierung, Universitätsmedizin), stehen die Mittel des Sondervermögens noch in 2025 bereit.

Verfahren

Nach dem beigefügten detaillierten Terminplan zur Aufstellung des Haushaltsplans 2024/2025 und des Finanzplans 2023 bis 2028 (vgl. **Anlage 1**) hat das Finanzministerium als Abgabetermin für die Anmeldungen zum Haushaltsplan-Entwurf 2024/2025 und zum Finanzplan 2023 bis 2028

Mittwoch, den 22. Februar 2023

festgelegt.

Das Finanzministerium wird Anmeldungen nur dann entgegennehmen, wenn der bei der obersten Landesbehörde zuständige Beauftragte für den Haushalt (BfH) beteiligt worden ist. Der jeweilige BfH wird gebeten, die Richtigkeit der Eingaben in die IT-Systeme formlos zu bestätigen.

Termin für die Abgabe der IT-Anmeldungen im Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung ist der

20. Januar 2023.

Ergänzende Regelungen zu den Haushaltstechnischen Richtlinien für die Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs 2024/2025 und für die Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2028

Vorbemerkung

Bei der Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs 2024/2025 ist nach den Haushaltstechnischen Richtlinien (HRL) vom 2. Dezember 2002 (AmtsBl. M-V S. 1509), die zuletzt durch Erlass des Finanzministeriums vom 2. Dezember 2020 (AmtsBl. M-V S. 596) geändert worden sind, zu verfahren.

Bei der Bestimmung von Gruppierungsnummern sind die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik (VV-HS) vom 13. Dezember 2022 (AmtsBl. M-V 2022 S. 718) anzuwenden.

Darüber hinaus werden folgende ergänzende Regelungen bekannt gegeben:

1 Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

Gemäß der „Verfahrensrichtlinien zur Ermittlung von Gebühren und zur Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung“ sind die Ressorts aufgefordert, im Rahmen der Haushaltsaufstellung sämtliche Gebühren auf ihre Kostendeckung hin zu überprüfen und anzupassen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind stets zu dokumentieren. In der **Anlage 2** zu diesem Erlass sind die Gebührenverordnungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgeführt, deren Anpassungen länger als fünf Jahre zurückliegen. Aus gegebener Veranlassung wird in diesen Fällen besonders gebeten, die Aktualität der Gebühreneinnahmen bereits in der Haushaltsplanaufstellung 2024/2025 zu berücksichtigen. Sofern es einer Änderung der Gebührenverordnungen bedarf, sind diese als Bewirtschaftungsgrundlage spätestens bis zum Haushaltsjahr 2024 anzupassen.

2 Ausgaben

2.1 Grundsätze

2.1.1 Veranschlagungsgrundlagen

Für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 können die Ansätze der Mittelfristigen Finanzplanung aus den unter Nummer 4 der Ausgangslage dargelegten Gründen für die Anmeldungen der Ressorts nicht vollständig ausgeschöpft werden. Gradmesser der Gesamtbeurteilung ist der sich aus der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben (ohne Personalausgaben in Hauptgruppe 4) ergebende Saldo (in der Regel Zuschussbedarf).

2.1.1.1 Untersetzung der Handlungsbedarfe

Die günstige Entwicklung der Steuereinnahmen hat es in der Vergangenheit ermöglicht, Handlungsbedarfe, die noch in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesen waren, durch Steuermehreinnahmen und die Auflösung von Konjunkturabschlägen im Einzelplan 11 auszugleichen. Erstmals für das Haushaltsjahr 2023 konnte der Haushaltsausgleich nur über Eingriffe in die Einzelpläne der Fachressorts zu erreicht werden. Auch für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 sind solche Eingriffe erforderlich. Der Finanzminister wird dazu in Kürze eine Vorlage in das Kabinett einbringen (Eckwertevorlage). Im Rahmen der Befassung mit der Eckwertevorlage werden zunächst die Bereiche, in denen in den letzten Jahren eine Überveranschlagung zu verzeichnen gewesen ist, in den Blick zu nehmen sein. Dies gilt insbesondere für die Hauptgruppen 4, 7 und 8. Eine Anpassung der Ansätze an die tatsächliche Entwicklung scheint geboten, da ansonsten eine Überveranschlagung in diesen Bereichen letztlich durch Einsparungen in anderen Bereichen finanziert werden müsste, was nicht sachgerecht erscheint. Der dann verbleibende Handlungsbedarf wird in den Hauptgruppen 5 und 6 zu erbringen sein. Dazu wird die Eckwertevorlage eine Einsparvorgabe enthalten. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Randziffer 2 der Koalitionsvereinbarung für die 8. Legislaturperiode des Landtags Mecklenburg-Vorpommern. Danach stehen die Maßnahmen des Koalitionsvertrags unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel.

Wichtige Grundlage für die Eckwertevorlage ist das Ergebnis der Personalkostenhochrechnung für die Jahre 2024 und 2025, die derzeit noch erstellt wird.

2.1.1.2 Kategorisierung der Ausgaben

Als eine Grundlage für eine sachgerechte Aufteilung der Handlungsbedarfe, wird die mit dem Haushaltsplan 2022/2023 begonnene Kategorisierung der Ausgaben im Gesamthaushalt und auf der Ebene der Einzelpläne fortgeführt. Für diese Zwecke ist durch die Ressorts im Rahmen der Anmeldung eine Kategorisierung der jeweiligen Ausgaben entsprechend der nachfolgenden Kriterien vorzunehmen:

95 - Gesamtansatz für sächliche Verwaltungsausgaben (Modellprojekt). Die im Gesamtansatz des jeweiligen Einzelplans eingeplanten Mittel sollen wie in den Vorjahren in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Im Hinblick auf die derzeitige Haushaltssituation wird das Finanzministerium den Ressorts auch für die Haushaltsaufstellung 2024/2025 keine Steigerung des Gesamtansatzes zubilligen können, sondern diesen am Niveau des Haushaltsjahres 2022 orientieren müssen. Eine Einsparvorgabe für die Hauptgruppe 5 aus dem Eckwertebeschluss des Kabinetts wird die Titel des Gesamtansatzes allerdings nicht unberücksichtigt lassen können.

Die Kennzeichnung erfolgt in ProFiskal-DAV im Feld „Schlüssel RES“ an der ersten und zweiten Stelle mit dem vor genannten numerischen Schlüssel.

Die weiteren Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 9 werden entsprechend der rechtlichen Verpflichtungen zur Wahrnehmung der aus dem einzelnen Titel finanzierten Aufgabe klassifiziert. Die Kategorisierung erfolgt dabei in einem zweistufigen Verfahren.

In der ersten Stufe sind die Ausgabenansätze entsprechend den Rechtsquellen zu kennzeichnen, aus denen sich die Notwendigkeit der Aufgabenwahrnehmung ergibt:

- 1 - Bundesgesetze
- 2 - Landesgesetze
- 3 - Staatsverträge
- 4 - EU-Verordnungen
- 5 - Verträge mit dem Bund, anderen Ländern, Verwaltungsvereinbarungen.

Die Kennzeichnung dieser Ausgaben erfolgt in ProFiskal-DAV im Feld „Schlüssel RES“ an der ersten Stelle gemäß dem vor genannten numerischen Schlüssel. Ist eine Zuordnung nicht möglich, ist eine Verschlüsselung nicht notwendig.

Im zweiten Schritt erfolgt eine Zuordnung nach dem Ausmaß der rechtlichen Verpflichtung im Hinblick auf die Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung. Dabei ist beispielsweise in den Blick zu nehmen, ob der Gesetzgeber die Höhe einer zu gewährenden Leistung bereits festgelegt hat oder verbindlich einen Standard festgeschrieben hat, aus dem sich die Höhe der Ausgaben im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung unmittelbar ergibt:

- 1 - Ausgaben sind in der Höhe festgeschrieben
- 2 - Ausgaben sind vorgeschrieben, jedoch im gewissen Rahmen gestaltbar, ein Verzicht ist nicht möglich
- 3 - Ausgaben sind trotz rechtlicher Grundlage frei gestaltbar, ein Verzicht wäre möglich
- 4 - Kofinanzierungsmittel des Landes
- 5 - unbefristete vertragliche Leistung.

Die Kennzeichnung erfolgt in ProFiskal-DAV im Feld „Schlüssel RES“ an der zweiten Stelle mit dem vor genannten numerischen Schlüssel.

2.1.1.3 Investitionsausgaben

Mit Blick auf den Saldo der Haushaltsreste (Ausgabereste abzüglich Einnahmereste) in Höhe von rund 765 Millionen Euro und den Ist-Investitionsausgaben der letzten Jahre ist davon auszugehen, dass Investitionsausgaben in Höhe der veranschlagten Haushaltsmittel zuzüglich der gebildeten Haushaltsreste im größeren Umfang nicht umgesetzt werden können. Daher ist mit der Haushaltsanmeldung für die Jahre 2024/2025 bei den zu 100 % aus Landesmitteln finanzierten Investitionsausgaben (einschließlich Zuweisungen und Zuschüsse) grundsätzlich eine Darstellung der geplanten Investitionsmaßnahmen unter Berücksichtigung der für diesen Zweck beantragten Haushaltsreste vorzulegen. Bei der Veranschlagung von Investitionsausgaben sind wesentliche Verzögerungen bei bereits mit der Mittelfristigen Finanzplanung 2021 bis 2026 anerkannten Investitionsvorhaben zu berücksichtigen. Zudem ist die tatsächliche Entwicklung der Investitionsausgaben der letzten Jahre und das Marktumfeld im Bausektor bei der Anmeldung zum Haushaltsplan 2024/2025 besonders zu berücksichtigen. Derzeit muss davon ausgegangen werden, dass die Eckwertevorlage auch Einsparvorgaben für den Bereich der Investitionsausgaben vorsehen wird.

2.1.2 Sammelerläuterungen

2.1.2.1 Sammelerläuterungen für den Gesamtansatz für die sächlichen Verwaltungsausgaben

Für die Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs 2024/2025 sowie der Mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2028 wird der erfolgreich pilotierte Gesamtansatz für die sächlichen Verwaltungsausgaben verpflichtend für alle Ministerien und der Staatskanzlei umgesetzt.

Der Gesamtansatz umfasst grundsätzlich alle sächlichen Verwaltungsausgaben, also alle Titel der Hauptgruppe 5 in einem Kapitel – mit Ausnahme des Titels 532.99 „Abführung der Umsatzsteuer an das Finanzamt“, der Titelgruppen 526 „Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten“ und 529 „Verfügungsmittel“ sowie aller zweckgebundenen Ausgabetitel aus zweckgebundenen Einnahmen aufgrund von „Verstärkungsvermerken“ und „Finanzierung durch Dritte“. EU-Kofinanzierungsmittel, Ausgaben, deren Deckungsfähigkeit gemäß § 7 HG 2022/2023 ausgeschlossen ist, und budgetierte Einrichtungen (vgl. § 7a LHO) sind dem Gesamtansatz ebenfalls nicht hinzuzurechnen.

Die Vorgaben für den Gesamtansatz für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 ergeben sich aus dem Gesamtansatz des Haushaltsjahres 2022. Dabei sind zu mindestens die bisher

enthaltenen Ausgabetitel unverändert zu berücksichtigen. Bei einer Erweiterung um weitere Ausgabetitel erhöht sich der Gesamtansatz.

Dieser Gesamtansatz kann nunmehr nach Abstimmung mit den Obleuten der Fraktionen im Finanzausschuss modellhaft für ausgewählte Verwaltungskapitel mit einer Sammelerläuterung ausgebracht werden. Hierzu erfolgen bilaterale Abstimmungen zwischen FM und Ressorts. Für Titel, die Bestandteil des Gesamtansatzes sind, ist im Rahmen des Modells nur noch eine titelübergreifende Sammelerläuterung zu fertigen. Die Zuarbeit von Titelblättern wird entbehrlich. D.h., auf die Zuarbeit von umfangreichen Word- und Excel-Dokumenten und deren Einpflegen in ProFiskal durch die Ressorts wird künftig verzichtet und lediglich die Eingabe in das Buchungssystem als notwendig erachtet. Das Verfahren wird so deutlich vereinfacht und automatisiert.

Damit die Haushaltsplanaufstellung zu den sächlichen Verwaltungsausgaben für das Parlament auch weiterhin überprüfbar bleibt, soll eine Sammelerläuterung zu den Haushaltstiteln, die Bestandteil des Gesamtansatzes sind, über die wesentlichen gesetzlich zu erfüllenden Aufgaben, die Höhe des Gesamtansatzes und andere Kennzahlen informieren (**Anlagen 3 bis 5**). Die Sammelerläuterung muss demnach eine geeignete Unterlage für die sachgemäße Prüfung und die parlamentarischen Beratungen bieten.

2.1.2.2 Weitere Sammelerläuterungen

Darüber hinaus können auch weitere thematisch zusammenhängende Titel eines definierten Aufgabenbereichs mit Sammelerläuterungen ausgebracht werden. Eine Sammelerläuterung soll in kompakter Form anhand geeigneter Kennzahlen v.a. informieren über die wesentlichen (gesetzlich) zu erfüllenden Aufgaben, die Entwicklung und Einflussfaktoren der bisherigen Bedarfe, die aktuell prognostizierten Bedarfe und künftige Entwicklungstendenzen.

Sofern im betreffenden Aufgabenbereich Zuwendungen veranschlagt werden, haben die Sammelerläuterungen auch die wesentlichen Inhalte der Standarderläuterung für Zuwendungen (siehe Nummer 2.1.4) zu berücksichtigen.

2.1.3 Veranschlagung von Drittmitteln – Finanzierungsmöglichkeiten durch Inanspruchnahme von Fördermitteln des Bundes, der EU oder anderer Finanzierungsträger

Die Ministerien sind verpflichtet, für laufende und für neue Vorhaben die Möglichkeiten eines breiten Einsatzes von Fördermitteln oder anderen Finanzmitteln des Bundes bzw. der EU sowie von sonstigen Dritten auszuschöpfen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Einsatz dieser Mittel im Rahmen eines vertretbaren Aufwandes erfolgt. Bei der Ermittlung des Aufwandes sind neben den erforderlichen Landesmitteln zur Kofinanzierung etwaige Anschlussfinanzierungs- und Abwicklungserfordernisse zu berücksichtigen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in die Begründung zu den Haushaltsanmeldungen aufzunehmen. Das Finanzministerium weist darauf hin, dass sich aus den vom Kabinett noch zu beschließenden Eckdaten auch für die Landeskofinanzierung Einsparvorgaben ergeben können.

2.1.4 Zuwendungen

Im Interesse einer einheitlichen und auswertbaren Darstellung sind grundsätzlich der Text und die Form der Standarderläuterung aus **Anlage 9** in die Erläuterung zu Zuwendungstiteln, die Ausgaben für Projektförderungen vorsehen, zu übernehmen. Ausnahmen sind möglich, soweit der Zuwendungstitel Teil einer Sammelerläuterung ist. In diesen Fällen kann auch auf das Ausfüllen der **Anlagen 7 und 8** verzichtet werden, soweit dies nicht für die Erstellung einer Sammelerläuterung sinnvoll ist.

Die **Anlagen 6 bis 9** stellt das Finanzministerium als ausfüllbare Excel Datei zur Verfügung.

Erfolgt die Einreichung der **Anlagen 6 bis 9** mit der Haushaltsanmeldung nicht, wird der Haushaltsansatz des betreffenden Zuwendungstitels grundsätzlich um 30 % reduziert. Dieser Betrag wird auf die durch den Einzelplan zu erbringenden Minderausgaben angerechnet.

2.1.4.1 Abwicklung von Förderprogrammen durch die Landesverwaltung

Den Haushaltsvoranschlägen ist der pauschalisierte Verwaltungsaufwand von Förderprogrammen durch die Landesverwaltung (z.B. LAGUS, Fachressorts) nach einer pauschalisierten Berechnung auf Grundlage des Gebührenerlasses für das jeweilige Förderprogramm beizufügen. Für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes ist das vorgegebene Formblatt (**Anlage 8**) zu verwenden.

2.1.4.2 Abwicklung von Förderprogrammen durch Dritte

Den Haushaltsvoranschlägen zur Erstattung von Verwaltungsausgaben an das Landesförderinstitut und anderer externer Dienstleister (z. B. TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH) sind auf Grundlage der geplanten Mengengerüste eine Einschätzung zur Entwicklung der jeweiligen Förderprogramme, eine programmbezogene Spartenrechnung mit den jeweiligen Aufwendungen und Erträgen, die Mitarbeiteräquivalente beizufügen. Die Unterlagen sind mit dem Dienstleister abzustimmen. Für das Mengengerüst ist das vorgegebene Formblatt (**Anlage 7**) zu verwenden.

2.1.4.3 Erfolgskontrolle

Mittel für Förderprogramme, die Zuwendungen zur Projektförderung vorsehen, sollen nur veranschlagt werden, wenn die Ziele und Indikatoren hinreichend bestimmt sind, um eine spätere Erfolgskontrolle zu ermöglichen (Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle). Zudem sind mögliche mittel- und längerfristige Wechselwirkungen im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung darzustellen. Für jedes einzelne Förderprogramm, ist grundsätzlich der Vordruck zur Vorbereitung einer Erfolgskontrolle (**Anlage 6**) auszufüllen und mit der Anmeldung vorzulegen. Ausgenommen sind solche Förderprogramme, die aus Mitteln der EU oder des Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ finanziert werden. Soweit die Erfolgsmessung bereits auf eine andere Art und Weise erfolgt, kann statt der **Anlage 6** auch das Konzept für diese oder die Erfolgskontrolle selbst vorgelegt werden.

Bereits bestehende Förderprogramme, die ausschließlich aus Landesmitteln finanziert werden, sind grundsätzlich einer Erfolgskontrolle zu unterziehen. Fortdauernde Ausgaben für Zuwendungen werden grundsätzlich nur dann weiter vertretbar sein, wenn eine Erfolgskontrolle durchgeführt worden ist und eine Erreichung der Ziele festgestellt werden kann.

Das Finanzministerium behält sich vor, entsprechende Unterlagen über die Zielerreichung in den einzelnen Zuwendungsbereichen zu den Haushaltsverhandlungen abzufordern.

2.1.5 Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen

Die Ressorts werden gebeten, die Anmeldung von Verpflichtungsermächtigungen kritisch zu prüfen. Für nicht auskömmliche Ermächtigungen wird zentral im Einzelplan 11 Vor-sorge getroffen werden.

Für die haushalterische Umsetzung von Maßnahmen, die aus Mitteln des Sondervermö-gens „MV-Schutzfonds“ finanziert werden, sind im Kapitel 80 keine gesonderten Verpflichtungsermächtigungen zu veranschlagen. Erforderliche Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsvollzug auf der Grundlage von voraussichtlich § 17b Haushaltsgesetz 2024/2025 bereitgestellt.

2.2 Einzelhinweise zu Haushaltstechnischen Richtlinien (HRL)

2.2.1 HRL Nr. 7.2 - Anlagen (z. B. Wirtschaftspläne)

Für die Erstellung von Wirtschaftsplänen ist Nr. 7.2 der HRL einschließlich des dort ange-fügten Musters zugrunde zu legen. Abweichungen von diesem Muster sind nur in begrün-deten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium möglich.

2.2.2 HRL Nr. 11.3 - Haltung von Dienstfahrzeugen

Bei der Bemessung der Haushaltsvoranschläge für den Betrieb der Dienstkraftfahrzeuge usw. ist von längerfristigen Vergleichswerten aus Vorjahren unter Berücksichtigung aktu-eller Entwicklung auszugehen.

2.2.3 HRL Nr. 11.5 - Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume und HRL Nr. 11.6 - Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume

Für die **von den Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämtern bewirtschafteten Liegen-schaften** erfolgt die Veranschlagung der Ausgaben für Mieten und Pachten sowie die Bewirtschaftung der Liegenschaften durch das Finanzministerium (Abteilung 4) zentral im Einzelplan 12, Kapitel 1216.

Für die **Bewirtschaftungsaufgaben, die nicht auf von den Staatlichen Bau- und Lie-genschaftsämtern** wahrgenommen werden, müssen die Bewirtschaftungsmittel vom Ressort spitz berechnet und beim bisher im Haushaltsplan vorgesehenen Titel veran-schlagt werden.

Für **Anmietungen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter fallen**, sind die Miet- und Pachtmittel spitz zu berechnen und beim bisher im Haushaltsplan vorgesehenen Titel zu veranschlagen.

2.2.4 HRL Nr. 11.13 - Verfügungsmittel

Für nachgeordnete Einrichtungen sind Verfügungsmittel nicht vorzusehen (Ausnahmen: Gerichtspräsidenten, Präsident des Oberlandesgerichts, Generalstaatsanwalt, Rektoren der Hochschulen). Entsprechende Mittel dürfen auch nicht in der Gruppe 546 veranschlagt werden.

2.2.5 HRL Nr. 12 - Veranschlagung von IT-Maßnahmen

Die Anmeldungen für den Bereich der IT-Ausgaben sind entsprechend des ergänzenden Erlasses des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung zu IT-Anmeldungen (IT-Ergänzungserlass) unter Verwendung der dort beigelegten Vorlagen kapitelweise bis zum

20. Januar 2023

zu übersenden.

Der bei der obersten Landesbehörde zuständige Beauftragte für den Haushalt ist zu beteiligen. Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung übersendet die Anmeldungen zusammen mit seiner fachlichen Stellungnahme dem Finanzministerium und dem Beauftragten für den Haushalt des jeweiligen Fachressorts. Das Nähere regelt der IT-Ergänzungserlass.

Über die Veranschlagung der Haushaltsmittel wird im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens entschieden.

2.2.6 HRL Nr. 13.1 - Hochbaumaßnahmen

Für Hochbaumaßnahmen, die im Einzelplan 12 zu veranschlagen sind, gilt:

Das Finanzministerium (Abteilung 4) veranschlagt die Ausgaben für Hochbaumaßnahmen, die in Zuständigkeit der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter ausgeführt werden, sowie die damit im Zusammenhang stehenden Haushaltsmittel für Grunderwerbe und Ersteinrichtungen in Abstimmung mit den Fachressorts zentral im Einzelplan 12.

Für Hochbaumaßnahmen, die nicht in Zuständigkeit der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter durchgeführt werden, meldet das Finanzministerium (Abteilung 4) die vorgesehenen Hochbaumaßnahmen der Ressorts auf Grundlage von Zuarbeiten der Ressorts an die Abteilung 4 des Finanzministeriums im Rahmen seiner Anmeldung zum Einzelplan 12 insgesamt an. Eine separate Anmeldung von Hochbaumaßnahmen seitens der Fachressorts entfällt.

Im Bedarfsfall werden bei den Haushaltsverhandlungen mit dem Finanzministerium zum Einzelplan 12 die jeweiligen Fachressorts beteiligt.

In Umsetzung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ werden Baumaßnahmen an den Universitätsmedizinen abweichend von Nr. 13.1.3 der HRL im Kapitel 1212 in der Maßnahmengruppe 20 im Titel 741.20 „Baumaßnahmen an den Universitätsmedizinen“ veranschlagt. Die Einzelausweisung der Baumaßnahmen erfolgt in der Anlage 1 „Maßnahmen im Allgemeinen Landesbau an den Grundstücken und Gebäuden der SBL“, der Anlage 2 „Hochschulbaumaßnahmen“ und der Anlage 3 „Baumaßnahmen an den Universitätsmedizinen“ zum Einzelplan 12.

2.2.7 HRL Nr. 14.2.5 - Obergrenzen und Sonderregelungen bei der Beschaffung von Kraftfahrzeugen

Die Orientierungswerte und Sonderregelungen bei der Beschaffung werden in einem gesonderten Erlass bekannt gegeben.

2.2.8 HRL Nr. 14.3.4 - Richtwerte Raumausstattungen

Bei neu auszustattenden Büroräumen ist zunächst zu prüfen, ob der Bedarf aus vorhandenem Mobiliar abgedeckt werden kann. Neuausstattungen für Geschäftszimmer sollen grundsätzlich nur dann veranschlagt werden, wenn die zu ersetzende Ausstattung die gesetzlich vorgeschriebenen Abschreibungsfristen überschritten hat.

Die folgenden Veranschlagungsrichtwerte für Raumausstattungen sind zu beachten:

Dienstzimmer für	Euro
1	2
Minister	7.500
Staatssekretäre	6.000
Abteilungsleiter, Leiter der Landesbehörden	4.000
Referatsleiter, Leiter der Landesmittelbehörden	2.800
Referenten	2.800
Sachbearbeiter (bei 2er-Belegung Büro)	2.200 (3.400)
Sonstige (bei 2er-Belegung Büro)	2.100 (3.300)
einen Arbeitsplatz pro Desksharingbüro	2.000

Es handelt sich um Bruttowerte einschließlich Umsatzsteuer.

2.3 Weitere Hinweise zur Veranschlagung

2.3.1 Ausbringung von Haushaltsvermerken

Haushaltsvermerke treffen bindende Bestimmungen über die Bewirtschaftung von Titeln. Sie können entweder einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu einem Ansatz im Haushaltsplan enthalten. Der Regelungsrahmen muss so gefasst sein, dass zum einen während des Haushaltsjahres eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zum anderen in der Rechnungslegung nach Ablauf des Haushaltsjahres ein materieller Nachweis über die in Anspruch genommenen Bestimmungen möglich ist. Korrespondierende Haushaltsvermerke zwischen Titeln ohne direkten sachlichen Zusammenhang sind zu vermeiden. Bei der Veranschlagung von zuwachsenden Einnahmen ist unbedingt darauf zu achten, dass jeweils ein entsprechender Haushaltsvermerk mit dem vorgesehenen Finanzierungsverhältnis sowohl auf der Einnahmeseite als auch auf der Ausgabenseite ausgebracht wird.

2.3.2 Hinweise des Landesrechnungshofes

Im Rahmen seiner Prüfung der Einzelpläne hinsichtlich der Einhaltung der HRL und VV-HS für das Haushaltsaufstellungsverfahren 2022/2023 hat der Landerechnungshof Abweichungen von aufstellungsrelevanten Vorgaben aufgezeigt. Es wird gebeten, diese Feststellungen (**Anlage 10**) im aktuellen Aufstellungsverfahren zu beachten.

In diesem Zusammenhang weist das Finanzministerium darauf hin, dass alle Einnahme- und Ausgabetitel konsequent der sachlich richtigen Einnahme- und Ausgabeart nach dem Gruppierungsplan sowie dem jeweiligen Aufgabenbereich nach dem Funktionsplan gemäß den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VV-HS) vom 13. Dezember 2023 zugeordnet werden müssen.

2.3.3 Beschaffung von Software und immateriellen Wirtschaftsgütern

Bei der Beschaffung von Software bzw. immateriellen Wirtschaftsgütern ist zu beachten, dass ebenso wie bei der Beschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern oberhalb der Betragsgrenze von 5.000 Euro für den Einzelfall je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf eine Veranschlagung in der Gruppe 812 erfolgt.

2.3.4 Veranschlagung von Mitgliedsbeiträgen

Für die Veranschlagung von Mitgliedsbeiträgen ist entscheidend, ob das Ziel der Eingehung einer Mitgliedschaft und der daraus folgenden Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags überwiegend die Förderung/Bezuschussung einer Institution oder die Mitgliedschaft mehr oder weniger zwingende Folge „üblichen Verwaltungshandelns“ ist. Im Falle der Zuschussung ist die Veranschlagung in der Obergruppe 68 vorzunehmen. In anderen Fällen bitte ich, Mitgliedsbeiträge in der Gruppe 534 gesondert zu veranschlagen.

2.3.5 Bibliotheken

Mittel für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften werden weiterhin bei den Ressorts veranschlagt. Soweit Ressortbibliotheken – auch unter der Verwaltung der Landesbibliothek M-V – bestehen bleiben, stellt das Ressort die entsprechenden Räumlichkeiten dafür bereit; die Kosten hierfür werden beim Ressort veranschlagt.

3 Sonstige Hinweise

3.1 Anmeldeformular

Für die Bedarfsanmeldungen zum Haushaltsvoranschlag 2024/2025 und zum Finanzplan 2023 bis 2028 steht im Pro-Fiskal-Verfahren DAV das Anmeldeformular zur Verfügung. Für neue Titel kann ein Muster im P3-Portal heruntergeladen werden.

3.2 Dateneingabe in das Planaufstellungsverfahren DAV

Die Erfassung der Anmeldedaten erfolgt im automatisierten Planaufstellungsverfahren DAV und muss bis spätestens **22. Februar 2023** durch die Fachressorts abgeschlossen sein. Die Anmeldedaten sind in die bei den Fachressorts vorhandenen Terminals direkt einzugeben.

4 Stellenplan und Personalausgaben

Vorgaben für die Aufstellung des Stellenplans und zur Veranschlagung der Personalausgaben werden in einem gesonderten Erlass bekannt gegeben.

5 Haushaltsgesetz und Haushaltsbegleitgesetz

Für den Entwurf des Haushaltsgesetzes 2024/2025 bitte ich, notwendige Änderungen gegenüber dem Haushaltsgesetz 2022/2023 bzw. neu aufzunehmende Bestimmungen mit einer entsprechenden Begründung einzureichen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass in die Prüfung des Haushaltsgesetzes auch die Höhe der Bürgschafts-, Gewährleistungs- und Freistellungsrahmen einzubeziehen ist. Änderungen des jeweiligen Rahmens – auch nach dem Abgabetermin – sind dem Finanzministerium unverzüglich anzuzeigen.

Ergänzend bitte ich, gesetzliche Regelungen einschließlich Begründungen, die in ein Haushaltsbegleitgesetz 2024/2025 als haushaltsbegleitende Regelungen mit Bezug auf einen Haushaltstitel oder andere haushaltsrechtlichen Ermächtigungen aufgenommen werden sollen, dem Finanzministerium erst nach Prüfung durch die Normprüfstelle zu übergeben. Sofern im Vorfeld von Gesetzesinitiativen Anhörungsverfahren erforderlich werden, sind diese durch die jeweiligen Ressorts in eigener Verantwortung durchzuführen.

6 Interne Verrechnungen

Nach der Nummer 4 der VV zu § 61 LHO sind Aufwendungen einer Dienststelle für eine andere Dienststelle bei fortdauernden Leistungen ab einem Jahresbetrag von 2.500 Euro zu erstatten. Nach Nummer 1 der VV zu § 61 LHO findet bei diesen Erstattungen das Bruttoprinzip Anwendung. Zur Vermeidung von Verstößen gegen haushaltsrechtliche Regelungen, aber auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bitte ich, bei internen Erstattungen (z. B. Erstattung von Telefon-, Bewirtschaftungs- oder Mietkosten) mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2024/2025 entsprechende Ermächtigungen zu Ausnahmen vom Bruttoprinzip (§§ 15 und 35 LHO) zu beantragen.

7 Überregional finanzierte Einrichtungen

Wegen der bestehenden Sparzwänge der öffentlichen Haushalte - verstärkt durch die sich aus der Pandemie ergebenden, zusätzlichen Belastungen - halten die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder eine Konkretisierung der bereits bisher sehr stringenten Linie der Vorjahre für erforderlich und haben am 3. Dezember 2020 für die Haushaltsgestaltung 2022 im Bereich der überregional finanzierten Einrichtungen folgende Vorgaben beschlossen:

- „1. Es ist eine sehr restriktive Ausgabenplanung zwingend erforderlich. Dabei ist davon auszugehen, dass die Zuwendungen des Vorjahres überrollt werden. Etwaige Sonderentwicklungen gilt es, in diesem Rahmen möglichst aufzufangen. Mögliche Einsparungspotentiale gilt es zu erschließen. Besoldungs- und Tarifentwicklungen werden weiterhin berücksichtigt.
2. Alle Möglichkeiten zur Steigerung der Produktivität mit dem Ziel einer Effizienzsteigerung und einer Erhöhung der Effektivität sind auszuschöpfen.
3. Insbesondere
 - sind alle Möglichkeiten zur Einnahmeerzielung Zuschuss mindernd auszunutzen,
 - können ausfallende Einnahmen von anderen Zuwendungs- und Drittmittelgebern nicht durch die Länder ausgeglichen werden,
 - dürfen deshalb keinesfalls neue Stellen, Streichungen oder Verlängerungen von kw-Vermerken oder Stellenhebungen vorgesehen werden, soweit sie Zuschuss erhöhend wirken,
 - ist bei Inanspruchnahme von Altersteilzeit über die Laufzeit Haushalts- bzw. Zuschussneutralität anzustreben,
 - sind Sachausgaben und investive Mittel gegenüber dem Vorjahr zu überrollen.“

Ich bitte, diese Vorgaben auch für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 zu berücksichtigen.

Bei gemeinsam finanzierten Einrichtungen, deren Finanzierungsbeiträge nach dem „Königsteiner Schlüssel“ bemessen werden, ist bis auf Weiteres der für 2019 vorgesehene Anteil für Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 1,98045 % zugrunde zu legen. Änderungen des Schlüssels während des Aufstellungsverfahrens werden vom Finanzministerium berücksichtigt.

8 Wertguthaben gemäß § 8a Altersteilzeitgesetz (ATG)

Ich bitte zu beachten, dass der Bestand für die gemäß § 8a ATG bei den institutionellen Zuwendungsempfängern aufgebauten Wertguthaben im jährlichen Wirtschaftsplan zum 30. Juni des Vorjahres anzugeben ist (vgl. hierzu den im Intranet der Landesverwaltung veröffentlichten Erlass des Finanzministeriums vom 28. Juli 2004, AZ: IV 200 H 1200 001).

9 Dokumentation über den Bestand und die Entwicklung aller Sonderabgaben in Mecklenburg-Vorpommern

Gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 2003 (BVerfG 2 BvL 1/99) ist allen nach dem 31. Dezember 2003 aufzustellenden Haushaltsplänen eine Dokumentation über Sonderabgaben als Anlage beizufügen. Laut Bundesverfassungsgericht sind alle Sonderabgaben im Verantwortungsbereich (Rechtsetzungsbereich) des Landesgesetzgebers aufzulisten (vgl. im Einzelnen Erlass des Finanzministeriums vom 10. Juni 2004, AZ: IV 200 H 1100 (04) 04/05, veröffentlicht im Intranet der Landesverwaltung).

Ich bitte darum, die Dokumentation über den Bestand und die Entwicklung aller Sonderabgaben in Mecklenburg-Vorpommern fortzuschreiben und dem Finanzministerium (uwe.stange@fm.mv-regierung.de) bis zum **10. April 2023** nach folgendem Muster zur Verfügung zu stellen:

Geschäftsbereich:

Einzelplan:

Sonderabgaben des Landes^{*)}

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Abgabevolumen in Mio. Euro					Abgabezweck	Verpflichtete	Begünstigte
		Ist 2021	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024	Soll 2025			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

^{*)} Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht zwangsläufig als Sonderabgabe.

Fehlanzeige ist erforderlich.

10 Umsatzbesteuerung der juristischen Person des öffentlichen Rechts nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

10.1 Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2017 greift die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG). Das Land hat die Option zur Anwendung der kürzlich nochmals verlängerten Übergangsregelung gemäß § 27 Abs. 22 UStG ausgeübt. Damit tritt die Neuregelung nun nicht bereits zum 1. Januar 2023, sondern erst zum 1. Januar 2025 in Kraft. Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs für den Doppelhaushalt 2024/2025 sowie den Finanzplan für die Referenzperiode 2011 bis 2026 sind die Auswirkungen der Umsatzsteuerreform daher für das Haushaltsjahr 2025 sowohl ausgaben- als auch einnahmenseitig zu berücksichtigen. In der nun bis zum 31. Dezember 2024 verbleibenden Zeit für die Umsetzung der Neuregelung sind durch die Ressorts noch offene Sachverhalte zu klären und notwendige Maßnahmen umzusetzen.

Bereits mit Erlass des Finanzministeriums vom 2. Februar 2018 – IV-H 1000-00000-2017/003-001 – wurden die Ressorts gebeten, eine eigenverantwortliche Ermittlung der umsatzsteuerlich relevanten Sachverhalte nach § 2b UStG in ihren Zuständigkeitsbereichen vorzunehmen und eine entsprechende Prüfung auch bei den jPöR, die als Dienstleister von ihnen in Anspruch genommen werden, zu veranlassen. Dabei wurden die Ressorts durch Mitarbeiter des Finanzministeriums unterstützt.

Mit Erlass vom 5. März 2021 – IV-H 1000-00000-2017/003-018 – wurden den Ressorts umfangreiche Hinweise zur Umsetzung der neuen umsatzsteuerlichen Regelungen gegeben und ein „Leitfaden zur Prüfung der Umsatzsteuerpflicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern (§ 2b UStG) mit Handlungsempfehlung“ zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse aus der Bestandsaufnahme und Überprüfung der Ressorts sind bei der Aufstellung zu berücksichtigen. Ferner ergingen mit Schreiben des Finanzministeriums vom 29. November 2021 – IV-H 1000-00000-2017/003-019 – weitere Empfehlungen zu organisatorischen Fragen bei der Einführung der neuen umsatzsteuerlichen Regelung i. S. d. § 2b UStG. Auf dieser Grundlage waren von den Ressorts strukturelle Entscheidungen zur Bildung von Organisationseinheiten im umsatzsteuerlichen Sinne gem. § 18 Abs. 4f UStG zu treffen und umzusetzen. Diesen Organisationseinheiten obliegt ab dem 1. Januar 2025 jeweils die Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten, so dass daraus resultierenden Umsatzsteuer- und Vorsteuerbeträge auf der jeweiligen Ebene einzuplanen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass es den Ressorts obliegt, etwaige Änderungen z.B. von Rechtsverordnungen, Verträgen etc. zur Vermeidung künftiger Umsatzsteuerbelastungen zu veranlassen soweit dies noch nicht geschehen ist.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Einführung des § 2b UStG bestimmte Sachverhalte umsatzbesteuert werden und daher im Haushaltsjahr 2024 berücksichtigt werden müssen. Das betrifft insbesondere

- die umsatzsteuerbaren und umsatzsteuersteuerpflichtigen Umsätze der Betriebe gewerblicher Art,
- Fälle des innergemeinschaftlichen Erwerbs sowie
- Fälle der umgekehrten Steuerschuldnerschaft.

10.2 Veranschlagung

Für die Veranschlagung ist folgendes Verfahren (**Anlage 11**) vorgesehen:

- Bei umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen der öffentlichen Hand erfolgt die Veranschlagung inklusive der Umsatzsteuer (Bruttoprinzip) auf dem nach Gruppierungsplan vorgeschriebenen Titel.

Für die Abführung der errechneten Umsatzsteuer an das Finanzamt erfolgt die Veranschlagung bei dem Titel 532.99 „Abführung der Umsatzsteuer an das Finanzamt“.

- Mit diesen umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen in Zusammenhang stehenden Ausgaben der öffentlichen Hand, sind auf den nach Gruppierungsplan vorgeschriebenen Titel nach dem Bruttoprinzip zu veranschlagen.
Für die Geltendmachung der errechneten Vorsteuer beim Finanzamt erfolgt die Veranschlagung bei dem Titel 129.99 „Geltendmachung der Vorsteuer beim Finanzamt“.

Ich bitte um Bekanntgabe und Beachtung im Geschäftsbereich.

Im Auftrag

gez. Maximilian Wauschkuhn

Anlagen

Kurzübersicht zur Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs 2024 / 2025

	vom	bis
Anmeldung mit Erläuterung (Winterferien 06.02. bis 17.02)	Mo 30.01.23	Mi 22.02.23
Prüfung und Auswertung der Anmeldungen durch FM (Frauentag 08.03.)	Do 23.02.23	Fr 10.03.23
Verhandlungen auf Referentenebene gleitend	ab Mo 13.03.23	Fr 31.03.23
Vorbereitung der Abteilungsleitergespräche	Mo 03.04.23	Di 11.04.23
<u>Abteilungsleitergespräche</u> (Osterferien 03.04. bis 12.04)	Mi 12.04.23	Di 02.05.23
Vorbereitung Chefgespräche	Do 04.05.23	Fr 12.05.23
Frühjahrssteuerschätzung Mai 2023	Di 09.05.23	Do 11.05.23
<u>Chefgespräche</u> (Christi Himmelfahrt 18.05; Pfingsten und Pfingstferien 29. und 30.05.)	Mo 15.05.23	Do 01.06.23
Abschluss Datenerfassung/Fertigstellung des Zahlenwerks		bis Mo 12.06.23
Abschluss der Erfassung der Erläuterungen durch die Ressorts		bis Di 20.06.23
Erarbeitung der Kabinettsvorlage, Druck der Dispositive aus dem System als Druckvorlage		bis Do 22.06.23
Abgabe der Haushaltsvorlage mit HG ohne Anlagen an die Stk		Fr 23.06.23
<u>Staatssekretärsrunde</u>		Mi 28.06.23
Zusammenstellung der Anlagen der Kabinettsvorlage		bis Do 29.06.23
Abgabe der Anlagen an die Staatskanzlei		Fr 30.06.23
Endredaktion Eingabe der Erläuterungen ins System durch das Finanzministerium	bis	Di 04.07.23
<u>Kabinettsklausur</u>		Di 04.07.23
Eingabe möglicher Veränderungen		bis Mo 10.07.23
Erarbeitung der Druckvorlagen für den Haushaltsplan- Entwurf 2024/2025 und Finanzplan einschl. Stellenplan	Di 11.07.23	Fr 28.07.23
Druck Haushaltsplan-Entwurf 2024/2025 und Finanzplan 2023 bis 2028	Fr 28.07.23	Fr 11.08.23
Einreichung Landtag		Mo 14.08.23
<i>Die anschließenden Termine unterliegen der Disposition des Landtags. Möglicher Ablauf:</i>		
<u>1. Lesung Landtag</u>		Mo 04.09.23 (Sondersitzung)
Herbststeuerschätzung Oktober 2023		
<u>2. Lesung Landtag</u>		Mi 13.12.23

Anlage 2

zum Haushaltsrunderlass 2024/2025

Übersicht der Verwaltungsgebührenverordnungen, deren Aktualität zu überprüfen ist
(Stand: 07.10.2022)

	Titel der Vorschrift	Fundstelle (letzte Veröffentlichung)	Überprüfung angemahnt
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V			
LSBKBenGebVO M-V	Verordnung über Benutzungsgebühren der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz M-V	GVOBl. M-V 2012, S. 492	2020/2021; 2022/2023
IFGKostVO M-V	Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V	GVOBl. M-V 2012, S. 11	2020/2021; 2022/2023
KaBeKostVO M-V	Verordnung über die Kosten für die Kampfmittelbeseitigung M-V	GVOBl. M-V 2005, S. 70	2020/2021; 2022/2023
StBauFördKostVO M-V	Kostenverordnung für Amtshandlungen des Landesförderinstitutes Mecklenburg-Vorpommern im Bereich der Städtebauförderung	GVOBl. M-V 2005, S. 583	2020/2021; 2022/2023
ÜVO-FIBau M-V	Verordnung zur Übertragung von bauaufsichtlichen Aufgaben für Fliegende Bauten M-V	GVOBl. M-V 2013, S. 596	2022/2023
Finanzministerium M-V			
FM KostVO M-V	Verordnung über Kosten im Geschäftsbereich des Finanzministeriums M-V	GVOBl. M-V 2002, S. 782	2022/2023
Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz M-V			
StiftG-/FTGKostVO M-V	Kostenverordnungen für Amtshandlungen nach dem Landesstiftungsgesetz und dem Feiertagsgesetz M-V	GVOBl. M-V 2017, 99	
Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten M-V			
SMSGebVO M-V	Verordnung über Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Staatlichen Museum Schwerin, Kunstsammlungen, Schlösser und Gärten M-V	GVOBl. M-V 2015, S. 507	2022/2023
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V			
WaffGewKostVO M-V	Kostenverordnungen für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Waffengewerberechts	GVOBl. M-V 2017, S. 8	
GwGKostVO M-V	Kostenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Geldwäschegesetzes M-V	GVOBl. M-V 2015, S. 258	2022/2023
GewKostVO M-V	Kostenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Gewerbes M-V	GVOBl. M-V 2010, S. 606	2020/2021; 2022/2023
LöffKostVO M-V	Kostenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Ladenöffnung M-V	GVOBl. M-V 2008, S. 84	2020/2021; 2022/2023
BergBauKostVO M-V	Verordnung über die Erhebung von Kosten im Bereich des Bergbauwesens M-V	GVOBl. M-V 2014, S. 130	2022/2023
LRBGebVO M-V	Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz M-V	GVOBl. M-V 2004, S. 506	2020/2021; 2022/2023
EEWärmeGKostVO M-V	Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes M-V	GVOBl. M-V 2011, S. 239	2020/2021; 2022/2023
VkinfrastrKostVO Eb M-V	Kostenverordnung für Amtshandlungen im Bereich von Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen der Eisenbahn M-V	GVOBl. M-V 2007, S. 397; GVOBl. M-V 2008, S. 28 (ber.)	2020/2021; 2022/2023
DOBenGebV M-V	Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Nothafens Darß-Zingst M-V	GVOBl. M-V 2010, S. 352	2020/2021; 2022/2023
BefähZKostV M-V	Kostenverordnung für Amtshandlungen im Bereich der Ausstellung von Befähigungszeugnissen in der Seeschifffahrt M-V	GVOBl. M-V 1995, S. 130	2020/2021; 2022/2023
FeFördAVO M-V	Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe M-V	GVOBl. M-V 2014, S. 140	2022/2023
HaFOieGebVO M-V	Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Nothafens Greifswalder Oie M-V	GVOBl. M-V 2017, S. 5	
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V			
VIGKostVO M-V	Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes M-V	GVOBl. M-V 2016, S. 886	2022/2023
BodSchKostVO M-V	Kostenverordnung für Amtshandlungen der Bodenschutzverwaltung M-V	GVOBl. M-V 2017, 243, 246 (Anlage geändert)	
ForstKostVO M-V	Verordnung über die Kosten für Amtshandlungen der Forstverwaltung M-V	GVOBl. M-V 2017, 243, 246 (Anlage geändert)	
GeoKostVO M-V	Kostenverordnung für Amtshandlungen des Geologischen Dienstes im Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	GVOBl. M-V 2017, 243	
NatSchKostVO M-V	Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Naturschutzgesetze M-V	GVOBl. M-V 2017, 243, 245 (Anlage geändert)	
WaKostVO M-V	Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasserwirtschaftsverwaltung M-V	GVOBl. M-V 2017, 243, 244 (Anlage geändert)	
USchadKostVO M-V	Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Umweltschadensgesetzes M-V	GVOBl. M-V 2017, 243, 244 (Anlage geändert)	
LEKostVO M-V	Kostenverordnung für Amtshandlungen in der Land- und Ernährungswirtschaft M-V	GVOBl. M-V 2015, 475, Anlage Teil II geändert durch VO vom 25. Juli 2019; jedoch keine Änderung des Teil I der Anlage	
LSS-KostVO M-V	Kostenverordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes M-V	GVOBl. M-V 2000, S. 544	2020/2021; 2022/2023
UIKostVO M-V	Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Landes-Umweltinformationsgesetzes M-V	GVOBl. M-V 2006, S. 568, (ber. S. 720)	2020/2021; 2022/2023
Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung M-V			
WBLVO M-V	Landesverordnung über die Zuständigkeiten, die Anerkennung als Einrichtung der Weiterbildung und die Förderung der Weiterbildungsdatenbank nach dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung in M-V	GVOBl. M-V 2011, S. 864 Hinweis: Die in § 10 genannten Verwaltungsgebühren müssen überprüft werden.	2022/2023
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport M-V			
SprengKostVO M-V	Kostenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts M-V	GVOBl. M-V 2014, S. 81	2022/2023
MedprodKostVO M-V	Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem Medizinproduktegesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen M-V	GVOBl. M-V 2015, S. 121	2022/2023
EQGKostVO M-V	Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem Einrichtungsqualitätsgesetz M-V	GVOBl. M-V 2013, S. 284	2020/2021; 2022/2023
FPersGZust- und -KostLVO M-V	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden und zur Regelung der Kosten für Amtshandlungen nach dem Fahrpersonalgesetz M-V	GVOBl. M-V 2009, S. 512	2022/2023

Inhalte einer Sammelerläuterung

Die Sammelerläuterung dient der Erörterung des Gesamtansatzes und der Auslegung der Zweckbestimmung. Sie muss eine geeignete Unterlage für die parlamentarischen Beratungen bieten.

Folgende Inhalte sollte eine Sammelerläuterung mindestens ausweisen:

1. **Aufgabe der Behörde / Aufgabenbeschreibung**

In der Sammelerläuterung wird zunächst die Aufgabe der Behörde beschrieben, so dass eine möglichst umfängliche Aussage zu den betrachteten (Teil-) Aufgaben möglich ist.

2. **Ist-Analyse des Vor-vor-Jahres / Soll-Planung der Aufstellungsjahre**

Die Ist-Ausgaben für den Gesamtansatz für sächliche Verwaltungsausgaben des Vor-vor-Jahres werden erhoben.

Das Ressort gibt die Anzahl seiner Mitarbeiter und spezifische Mengen (z. B. Anzahl von Genehmigungsverfahren, Anzahl der Häftlinge) im Ist zum Stichtag 31.12. des Vor-vor-Jahres (für die Planung des Haushaltes 2024/2025 ist der Stichtag der 31.12.2022) an.

Die Ist-Anzahl der Mitarbeiter und der spezifischen Mengen werden durch die tatsächliche Anzahl des Gesamtansatzes geteilt, dabei ergeben sich Ausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben je Mitarbeiter und je spezifischer Menge. Es ist kurz zu beschreiben, was im spezifischen Mengengerüst enthalten ist und was eventuell Kostentreiber für das Jahr waren.

Die Soll-Ausgaben für den Gesamtansatz für sächliche Verwaltungsausgaben werden geplant und angegeben.

Das Ressort gibt an, wieviel Soll-Stellen und Soll-Mengen plant vorzuhalten. Die Soll-Anzahl der Mitarbeiter und der spezifischen Mengen werden durch die Soll-Anzahl des Gesamtansatzes geteilt, dabei ergeben sich Soll-Ausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben je Stelle und je spezifischer Menge.

	Soll 2025	Soll 2024	Soll 2023	Ist 2022
Gesamtansatz (Beträge in TEUR)				
Stellen				
spezifische Menge				
Gesamtansatz geteilt durch Stellen (Beträge in TEUR)				
Gesamtansatz geteilt durch spezifische Menge (Beträge in TEUR)				

3. Besonderheiten in den Planungsjahren (Doppelhaushalt)

Die Änderungen in den Ausgaben je Mitarbeiter und Menge zum Vor-vor-Jahr sind zu erklären (z.B. weniger Mitarbeiter, weniger Haftplätze oder eventuelle Kostentreiber).

4. Mittelfristige Prognose

	Soll 2028	Soll 2027	Soll 2026
Gesamtansatz (Beträge in TEUR)			
Stellen			
spezifische Menge			
Gesamtansatz geteilt durch Stellen (Beträge in TEUR)			
Gesamtansatz geteilt durch spezifische Menge (Beträge in TEUR)			

Sammelerläuterung am Beispiel Kapitel 0502 (Landesamt für Finanzen)

Zu Titel 511.01 bis 546.99

1. Aufgabe der Behörde/Aufgabenbeschreibung

Das Landesamt für Finanzen MV ist zuständig für die Berechnung und Zahlung der Entgelte der Angestellten, der Besoldung der Beamten und der Versorgung der Versorgungsempfänger des Landes MV. Für die Beamten erfolgt im Krankheitsfalle die Ermittlung und Zahlung der Beihilfe. Für die Landesverwaltung MV erfüllt das Landesamt für Finanzen MV die Aufgaben im Zusammenhang mit dem zentralen Zahlungsverkehr, der Buchführung sowie als Hinterlegungskasse. Weiterhin werden Aufgaben als Vollstreckungsbehörde nach dem Justizbeitreibungsgesetz (JBeitrG) und für andere öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Landes MV (außer Steuern) wahrgenommen. Daneben erfolgt im Landesamt für Finanzen MV die zentrale Reisekostenbearbeitung für die Landesverwaltung MV.

2. Ist-Analyse des Vor-vor-Jahres / Soll-Planung der Aufstellungsjahre

	Soll 2025	Soll 2024	Soll 2023	Ist 2022
Gesamtansatz (Beträge in TEUR)	776,7	776,7	770,4	761,8
Stellen	256	255	255	255
Gesamtansatz geteilt durch Stellen (Beträge in TEUR)	3,03	3,05	3,02	2,99

3. Besonderheiten in den Planungsjahren (Doppelhaushalt)

personelle Altersabgänge und Nachwuchsgewinnung

4. Mittelfristige Prognose

	Soll 2028	Soll 2027	Soll 2026
Gesamtansatz (Beträge in TEUR)	800,2	790,1	790,1
Stellen	257	256	256
Gesamtansatz geteilt durch Stellen (Beträge in TEUR)	3,11	3,09	3,09

Sammelerläuterung am Beispiel Kapitel 0903 (Justizvollzugseinrichtungen)

Zu Titel 511.01 bis 546.99

1. Aufgabe der Behörde/Aufgabenbeschreibung

Wichtige Aufgaben des Justizvollzuges sind die sichere Unterbringung, Grundversorgung (einschließlich Gesundheitsfürsorge), vollzugliche Behandlungsmaßnahmen (z.B. Suchttherapie, Anti-Gewalt-Training, Straftataufbereitung) von Gefangenen, Sicherungsverwahrten und Arrestierten sowie deren Beschäftigung und beruflichen Qualifizierung während der Inhaftierung als auch deren Wiedereingliederung und Entlassungsvorbereitung.

2. Ist-Analyse des Vor-vor-Jahres / Soll-Planung der Aufstellungsjahre

	Soll 2025	Soll 2024	Soll 2023	Ist 2022
Gesamtansatz (Beträge in TEUR)	8.301,8	8.301,8	8.068,3	7.850,8
Stellen	729	729	715	710
Haftplätze	1.316	1.316	1.315	1.310
Gesamtansatz geteilt durch Stellen (Beträge in TEUR)	11,39	11,39	11,28	11,06
Gesamtansatz geteilt durch Haftplätze (Beträge in TEUR)	6,31	6,31	6,14	5,99

3. Besonderheiten in den Planungsjahren (Doppelhaushalt)

steigende Energiekosten, steigender Altersdurchschnitt der Gefangenen, hoher Anteil an Mehrfachstraftätern sowie personelle Altersabgänge und Nachwuchsgewinnung für die Laufbahnen des Justizvollzuges

4. Mittelfristige Prognose

	Soll 2028	Soll 2027	Soll 2026
Gesamtansatz (Beträge in TEUR)	8.410,0	8.400,0	8.400,0
Stellen	730	730	730
Haftplätze	1.320	1.320	1.320
Gesamtansatz geteilt durch Stellen (Beträge in TEUR)	11,52	11,51	11,51
Gesamtansatz geteilt durch Haftplätze (Beträge in TEUR)	6,37	6,36	6,36

Vorereitung einer Erfolgskontrolle

A: Übersicht

Titelbezeichnung	
Name der Förderrichtlinie/ des Förderprogramm	
Fachreferat	
Ansprechperson	
Bewilligungsbehörde(n)	
1.	
2.	
3.	
Kurzbeschreibung: Gegenstand der Zuwendung	
Kapitel	
Titel	
Finanzierungszeitraum	
Voraussichtliches Mittelvolumen in TEUR	20242025

B: Ziele

Strategisches Ziel inkl. Begründung	
Oberziele/Soll-Zustand inkl. Erläuterung	
Oberziel 1	
Oberziel 2	
Oberziel 3	
Ausgangslage/IST-Zustand	
Defizite	
Ursachen (mind. 3 inkl. Begründung)	1.2.3.

C: Gegenstand der Zuwendung

Unterziele/Soll-Zustand inkl. Erläuterung	
Unterziel 1	
Unterziel 2	
Unterziel 3	
Ausgangslage/IST-Zustand	
Defizite	
Ursachen (mind. 3 inkl. Begründung)	1.2.3.
Gegenstand der Zuwendung	
Wirkungsmechanismus	
Bitte skizzieren Sie das wahrscheinlichste Szenario, wenn die Gewährung der Zuwendungen ausbliebe. (Nullhypothese)	
Mögliche Alternativen (mind. 1) mit Begründung	

D: Verwaltungsaufwand

Haushaltsjahr	2024	2025
Verwaltungsaufwand		
Abwicklung durch Dritte	0 TEUR	0 TEUR
Abwicklung durch die Landesverwaltung	0 TEUR	0 TEUR
Summe	0 TEUR	0 TEUR
Relation zwischen Mittelvolumen und Verwaltungsaufwand	0%	0%

E: Konzept für die Erfolgskontrolle

Drei Zielindikatoren für ...	
	Quelle / Verfügbarkeit / Ansprechperson
Indikator	
Oberziel 1	
Oberziel 2	
Oberziel 3	
Unterziel 1	
Unterziel 2	

Unterziel 3		
Zeitplan für die Erfolgskontrolle		
Begleitende Erfolgskontrolle bis		
Abschließende Erfolgskontrolle bis		
Zielerreichungskontrolle	SOLL	IST
	Idealer Zielwert	Beginn Maßnahme
Strategische Ziele (qualitative Angaben)		
Oberziel 1		
Oberziel 2		
Oberziel 3		
Unterziel 1		
Unterziel 2		
Unterziel 3		

F: Wirkungskontrolle

Anhand der Wirkungskontrolle soll im Nachhinein dargelegt werden, inwieweit die Gewährung der Zuwendung tatsächliche ursächlich und geeignet für Veränderungen der Zielindikatoren war. Damit diese später im Bedarfsfall – nicht immer – auch tatsächlich durchgeführt werden kann, müssen zu Beginn wichtige Kennzahlen festgehalten werden. Dies soll hier sichergestellt werden. Welche Kennzahlen sind also notwendig, um die Wirkung der gewährten Zuwendungen im Anschluss tatsächlich beurteilen zu können?

Kennzahl	Zeitraum	Quelle

G: Anmerkungen des FM

	Folgende Felder sind durch das Ressort zu überarbeiten:	Grund für die Nachbesserung:
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		

Mengengerüst und Aufwandsplan bei der Abwicklung von Förderprogrammen durch Dritte

Dienstleister				
Förderrichtlinien/Förderprogramm				
Haushaltsjahr	2024	2025	2026	2027
Mengengerüst/Aufwandsplan				
Finanzieller Umfang (TEUR)	0 TEUR	0 TEUR		
Anzahl der Anträge bzw. Einzelmaßnahmen				
Anzahl der Zuwendungsempfänger				
Anzahl der Ortstermine				
Anzahl der Verwendungsnachweisverfahren				
Umfang der Betreuung der einzelnen Projekte, wenn Besonderheiten zu berücksichtigen sind				
Mitarbeiteräquivalente				
Aufwand beim Dienstleister/Verwaltungsaufwand				

Abwicklung von Förderprogrammen durch die Landesverwaltung

- vorgegebene Werte basieren auf dem Gebührenerlass des FM 2022/2023

Ermittlung der Personalkosten

	2024			2025		
<u>Laufbahngruppe</u>	<u>Kostensatz pro Std.</u>	<u>Bearbeitungsdauer p.a.</u>	<u>Personalkosten p.a.</u>	<u>Bearbeitungsdauer p.a.</u>	<u>Personalkosten p.a.</u>	
LBGr.2 ab 2.Einstiegsamt (bisher h.D.)	87,00 €		- €		- €	
LBGr.2 unterhalb 2.Einstiegsamt (bisher g.D.)	65,00 €		- €		- €	
LBGr.1 ab 2.Einstiegsamt (bisher m.D.)	50,00 €		- €		- €	
LBGr.1 unterhalb 2.Einstiegsamt (bisher e.D.)	44,00 €		- €		- €	
Kraftfahrer	56,00 €		- €		- €	
Summe Personalkosten		<u>0,00 Std.</u>	- €	<u>0,00 Std.</u>	- €	

Ermittlung der Sachkosten

Sachkostenpauschale pro Arbeitsplatz p.a.	20.910,00 €	20.910,00 €
Nettoarbeitszeit pro VZÄ p.a.	1.535 Std.	1.535 Std.
Bearbeitungsdauer der Vorgänge	0,00 Std.	0,00 Std.
= Sachkostenpauschale pro VZÄ / Nettoarbeitszeit * Bearbeitungsdauer	- €	- €
Reisekosten	- €	- €
geschätzte Pauschale ohne Reisezeit		
Abrechnung nach IST-Kosten gem. Reisekostenrecht		

Ermittlung des Verwaltungsaufwands*

* ohne Berücksichtigung eines Vorteils für Gebührenschuldner

Personalkosten	- €	- €
Sachkosten	- €	- €
Summe Verwaltungsaufwand	<u>- €</u>	<u>- €</u>

Allgemeine Anmerkung

Anlage 9
zum Haushaltsrunderlass 2024/2025

Name der Förderrichtlinie/des Förderprogramms:	0	
Fundstelle der Förderrichtlinie:		
Bewilligungsbehörde(n):	0	
	0	
Gegenstand der Zuwendung:	0	
Zuwendungsempfänger:		
	1.	
	2.	
	3.	
Finanzierung durch:		
	1.	
	2.	
	3.	
Finanzierungsart:		
	1.	
	2.	
	3.	
Zuwendungsquote/Festbetrag:		
	von	
	bis	
Strategisches Ziel:		
Unterziel 1:		
Unterziel 2:		
Unterziel 3:		
Unterzielindikator 1:	0	
Unterzielindikator 2:	0	
Unterzielindikator 3:	0	
(Pauschalisierter) Verwaltungsaufwand:*		
	2024	0,00 TEUR
	2025	0,00 TEUR
Aufwand beim Dienstleister:*		
	2024	0,00 TEUR
	2025	0,00 TEUR
Relation zwischen Mittelvolumen und Verwaltungsaufwand		
	2024	0%
	2025	0%
Besonderheiten in den Planungsjahren:		
	2024	
	2025	

Tabelle1

EPL	Kap	MG	Titel	Zweckbestimmung	Feststellung
01	0101	59		Kosten der Datenverarbeitung	Haushaltsvermerk „Einseitig deckungsfähig zugunsten der HG 8“ führt dazu, dass diese Ausgaben auch für investive Nicht-IT-Ausgaben genutzt werden können (z.B. Titel 812.05 „Erwerb von Kunstgegenständen“). Gem. § 20 Abs. 2 LHO können Ausgaben im Haushaltsplan für einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht. Der HH-Vermerk sollte um den Zusatz „innerhalb der Maßnahmegruppe“ ergänzt werden.
01	0103	58	531 02	Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung im Internet und in den sozialen Medien	Aus welchem Grund die Ansätze der StK für Social Media als ressortübergreifende IT-Ausgaben und somit bei der MG 58 veranschlagt werden, ist nicht nachvollziehbar. Diese Ausgaben haben keinen ressortübergreifenden Bezug, da sie ausschließlich der Darstellung der StK dienen. Sie sind in der MG 59 zu veranschlagen.
01	0103	59	511 05	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (ohne Fernmeldegebühren)	Mehrbedarf nicht schlüssig erläutert, da vollständiger Austausch der Endgeräte und Umstellung der internen Server durch die Einführung von vITA 3.0 in den Jahren 2020 und 2021 erfolgt ist.
05	0501	59	533 02	Vergütung von Dienstleistungen und Mieten für Lizenzprogramme von IT-Herstellern	Bei dem Titel sind entsprechend der Zweckbestimmung u. a. Mieten für Lizenzprogramme veranschlagt. Gemäß GPI VV-HS sind Mieten von Lizenzprogrammen bei der Titelgruppe 518 zu veranschlagen bzw. der Erwerb von Lizenzen bei Titelgruppe 511 bzw. 812
06	0601	59	533 01	Ausgaben aufgrund von Werkverträgen oder anderer Auftragsformen	Finanzierung der Einführung und Betrieb von vITA aus dem MV-Schutzfonds ist nicht zulässig – kein Bezug zur Beseitigung oder Minderung der Folgen der Corona-Pandemie – Widerspruch zum Haushaltsgesetz Wahrheit und Klarheit
06	0604	63	754 63	Bau von Radwegen an Landesstraßen	Minderbedarf des Ansatzes in Höhe von 1,0 Mio. Euro (2021: 1,4 Mio. Euro zu 2022: 0,4 Mio. Euro) wurde nicht erläutert. Die VE ab 2023 i. H. v. 2,5 Mio. Euro sind nicht nachvollziehbar. Gemäß Nr. 5.9.6 HRL sind Veränderungen der Gesamtkosten gegenüber der Darstellung im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres zu erläutern.
06	0604	64	521 64	Unterhaltung und Instandsetzung der Fahrbahnen, Verkehrssicherungsanlagen, Brücken und Durchlässe sowie sonstiger Nebenanlagen	Mehrbedarf in Höhe von 55 % wurde nicht erläutert. Gemäß Nr. 11 HRL sind Veränderungen gegenüber den Ansätzen des Vorjahres von mehr als 20 Prozent, aber mindestens 5.000 Euro, zu erläutern.
06	0604	64	754 64	Erhaltung der Radwege an Landstraßen	Der Titel wurde neu eingerichtet. Aus den Erläuterungen ist der Grund nicht erkennbar. Bisher waren diese Ausgaben im Titel 0604 MG 64 751.64 „Erhaltung von Landesstraßen“ enthalten. Der Ansatz bei Titel 0604 MG 64 751.64 ist jedoch fast unverändert geblieben. Gemäß Nr. 5.9.6 HRL sind Veränderungen der Gesamtkosten gegenüber der Darstellung im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres zu erläutern.
06	0607		682 02	Zuschüsse an die Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern	Aus der nachrichtlich im Finanzplan ausgewiesenen Stellenübersicht ergibt sich ein Stellenaufwuchs von 3 auf 7 Stellen. Die Erhöhung des Ansatzes ergibt sich ausschließlich aus dem Personalaufwand und dem dazugehörigen sachlichen Aufwand. Vorsorgliche Aufstockung des Personals der LEKA M-V nicht nachvollziehbar. Nach VV Nr. 7.1 zu § 17 LHO dürfen neue Planstellen und andere Stellen als Planstellen nur aus zwingenden Gründen geschaffen werden.

Tabelle1

EPL	Kap	MG	Titel	Zweckbestimmung	Feststellung
06	0611		883 10	Kostenanteile des Landes bei Kreuzungen einer Eisenbahn des Bundes mit einer kommunalen Straße gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen	Veranschlagung der Höhe der VE ist nicht nachvollziehbar
07	0727		883 04	Zuschüsse des Landes für Ausgaben im Rahmen des Investitionsprogramms "Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder in Horten"	Schreibfehler: „Deckungsfähig mit 0754 883.02“ statt „... 0754 833.02“
08	0801	59	518 55	Mieten und Pachten für Maschinen und Geräte (Informationstechnik)	Die Erläuterung: „Weniger auf Grund der reduzierten Anzahl von angemieteten Geräten.“ steht im Widerspruch zur gleichbleibenden Veranschlagung in den Jahren 2021 und 2022/2023 (jew. 21,5 TEUR/Jahr)
08	0801	59	534 57	Werkverträge und andere Auftragsformen (Informationstechnik)	Bei dem Titel sind entsprechend der Erläuterung u. a. Lizenzkosten veranschlagt. Gemäß GPI VV-HS sind Lizenzkosten in der Titelgruppe 511 bzw. 812 zu veranschlagen
08	0806	59	511 58	Fernmeldegebühren (Informationstechnik)	Die Mehrausgaben werden erläutert mit der Erhöhung der Anzahl an VPN-Zugängen. VPN-Zugänge werden über einen Rahmenvertrag mit der DVZ M-V GmbH bereitgestellt. Die Ausgaben sind nicht als Fernmeldegebühren zu veranschlagen, sondern bei der Titelgruppe 533 (laufende Ausgaben) bzw. 511 oder 812 (Beschaffung von Hardware)
09	0901	04 (neu)		Antidiskriminierungsstelle des Landes	Weder die MG noch die Titel dieser MG wurden erläutert. Gemäß Nr. 11 HRL sind Veränderungen gegenüber den Ansätzen des Vorjahres von mehr als 20 Prozent, aber mindestens 5,0 TEUR zu erläutern.
09	0902		526 12	Gebühren und Auslagen der Verteidiger	Die Erläuterungen stimmen nicht mit dem Ansatz überein. Es müsste „Mehr wegen Anpassung an die Ausgabenentwicklung“ statt „Weniger ...“ heißen.
09	0909		111 01	Gebühren und tarifliche Entgelte	Die Erläuterungen stimmen nicht mit dem Ansatz überein. Es müsste „Mehr wegen Anpassung an die Einnahmeentwicklung“ statt „Weniger ...“ heißen.
10	1016		812 01	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	Aus Erläuterung ist der Grund des Anstiegs der Ausgaben von 2021 (215,1 TEUR) zu 2022 (342,0 TEUR) nicht erläutert. Gemäß Nr. 5.9.3 HRL müssen die Erläuterungen den Grund der Abweichung deutlich zum Ausdruck bringen, so dass ihre Notwendigkeit beurteilt werden kann
10	1025	62	633 03 (neu)	Zuschüsse zur Förderung der Jugendsozialarbeit an die Landkreise und kreisfreien Städte	Der Grund für den Mehrbedarf ab 2023 (1.276,9 TEUR) ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen. Gemäß Nr. 5.9.3 HRL müssen die Erläuterungen den Grund der Abweichung deutlich zum Ausdruck bringen, so dass ihre Notwendigkeit beurteilt werden kann.
10	1025	62	683 01 (neu)	Kofinanzierungsmittel für Maßnahmen des ESF 2021 bis 2027	Der Grund für den Mehrbedarf für 2022 (133,40 TEUR) und 2023 (400,0 TEUR) ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen. Gemäß Nr. 5.9.3 HRL müssen die Erläuterungen den Grund der Abweichung deutlich zum Ausdruck bringen, so dass ihre Notwendigkeit beurteilt werden kann.
10	1016	59	533 57	Ausgaben aufgrund von Werkverträgen - IT -	Bei dem Titel sind entsprechend der Erläuterung u. a. Lizenzkosten veranschlagt. Gemäß GPI VV-HS sind Lizenzkosten in der Titelgruppe 511 bzw. 812 zu veranschlagen.

Anlage 10
zum Haushaltsrunderlass 2024/2025

Tabelle1

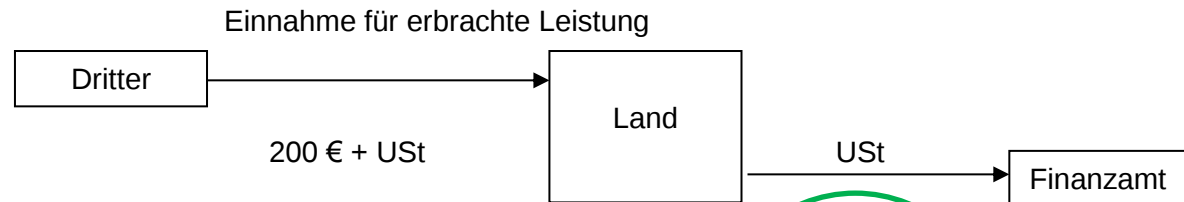
EPL	Kap	MG	Titel	Zweckbestimmung	Feststellung
13	1301		533 23	Aus- und Fortbildung	In den Erläuterungen wurde ausgeführt, dass dieser Titel für die Erstattung von Leistungsentgelten der ADV-Verfahren zum Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes genutzt werden sollen. Zweckbestimmung und Erläuterung stehen im Widerspruch. Ausgaben für Aus- und Fortbildungen sind gem. GPI VV-HS in der Titelgruppe 525 zu veranschlagen.
13	1301		531 02	Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums	In den Erläuterungen wird der Ansatz 2021 mit 116,4 TEUR und auf der Titelseite mit 54,5 TEUR angegeben.
13	1301		671 01	Leistungsentgelte für das LFI	Erläuterungen zu Abweichungen von den Beträgen fehlen. Gemäß Nr. 5.9.3 HRL sind Abweichungen der Ansätze von den Beträgen des laufenden Haushaltsjahres grundsätzlich zu erläutern. Die Erläuterungen müssen den Grund der Abweichung deutlich zum Ausdruck bringen, so dass ihre Notwendigkeit beurteilt werden kann
13	1301	59	533 02	Werkverträge und andere Auftragsformen	Erläuterungen zu Abweichungen von den Beträgen fehlen. Gemäß Nr. 5.9.3 HRL sind Abweichungen der Ansätze von den Beträgen des laufenden Haushaltsjahres grundsätzlich zu erläutern. Die Erläuterungen müssen den Grund der Abweichung deutlich zum Ausdruck bringen, so dass ihre Notwendigkeit beurteilt werden kann
13	1301	59	812 23	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	Erläuterungen zu Abweichungen von den Beträgen fehlen. Gemäß Nr. 5.9.3 HRL sind Abweichungen der Ansätze von den Beträgen des laufenden Haushaltsjahres grundsätzlich zu erläutern. Die Erläuterungen müssen den Grund der Abweichung deutlich zum Ausdruck bringen, so dass ihre Notwendigkeit beurteilt werden kann
13	1307	02	684 11	Ausstellungshonorare	Entsprechend der Erläuterung sind Mehraufwendungen, die nicht durch die Kulturförderrichtlinie gedeckt werden können, veranschlagt. Um welche Mehraufwendungen es sich handelt, geht aus der Erläuterung nicht hervor.
13	1307	06	685 16	Zuschuss des Landes zum laufenden Betrieb des Mecklenburgischen Staatstheaters“	Die Erläuterung „Mehr wegen der Umsetzung der Vereinbarungen aus dem Theaterpakt vom 12.Juni 2018, die unter anderem die anteilige Steigerung von jährlich 2,5 Prozent des Zuschusses vorsehen.“ ist nicht schlüssig, da die Steigerung im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2021 97,43 % beträgt.
13	1307		533 06	Digitale Agenda-Digitalisierung von Kulturgütern	Dieser Titel enthält den Haushaltsvermerk „Ausschließlich Zuwendungen (§§ 23/44 LHO)“. Nach GPI VV-HS sind Mittel die „ausschließlich als Zuwendungen“ ausgereicht werden sollen, bei der HG 6 „Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme von Investitionen“ zu veranschlagen.
13	1309	59	533 21	Vergütung von Dienstleistungen und Mieten für Lizenzprogramme von IT-Herstellern	Bei dem Titel sind entsprechend der Zweckbestimmung u. a. Mieten für Lizenzprogramme veranschlagt. Gemäß GPI VV-HS sind Mieten von Lizenzprogrammen bei der Titelgruppe 518 zu veranschlagen bzw. der Erwerb von Lizenzen bei Titelgruppe 511 bzw. 812.
13	1370	01	685 26	Zuschuss des Landes an das IOW für die Nutzung von Forschungsschiffen gemäß der Schiffspoolvereinbarung	Erläuterungen zu Abweichungen von den Beträgen fehlen. Gemäß Nr. 5.9.3 HRL sind Abweichungen der Ansätze von den Beträgen des laufenden Haushaltsjahres grundsätzlich zu erläutern. Die Erläuterungen müssen den Grund der Abweichung deutlich zum Ausdruck bringen, so dass ihre Notwendigkeit beurteilt werden kann.
13	1370	01	685 58	Zuschuss des Landes an das IOW für Schiffsbetriebsmehrkosten	Erläuterungen zu Abweichungen von den Beträgen fehlen. Gemäß Nr. 5.9.3 HRL sind Abweichungen der Ansätze von den Beträgen des laufenden Haushaltsjahres grundsätzlich zu erläutern. Die Erläuterungen müssen den Grund der Abweichung deutlich zum Ausdruck bringen, so dass ihre Notwendigkeit beurteilt werden kann.

Tabelle1

EPL	Kap	MG	Titel	Zweckbestimmung	Feststellung
13	1370	01	685 64	Anteil des Landes an der Finanzierung des HIS-Institutes für Hochschulentwicklung e.V. (HIS-HE)	Erläuterungen zu Abweichungen von den Beträgen fehlen. Gemäß Nr. 5.9.3 HRL sind Abweichungen der Ansätze von den Beträgen des laufenden Haushaltsjahres grundsätzlich zu erläutern. Die Erläuterungen müssen den Grund der Abweichung deutlich zum Ausdruck bringen, so dass ihre Notwendigkeit beurteilt werden kann.
13	1370	01	685 65	Anteil des Landes an der Finanzierung des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW)	Erläuterungen zu Abweichungen von den Beträgen fehlen. Gemäß Nr. 5.9.3 HRL sind Abweichungen der Ansätze von den Beträgen des laufenden Haushaltsjahres grundsätzlich zu erläutern. Die Erläuterungen müssen den Grund der Abweichung deutlich zum Ausdruck bringen, so dass ihre Notwendigkeit beurteilt werden kann.
13	1370	02	812 02	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Forschung	Erläuterungen zu Abweichungen von den Beträgen fehlen. Gemäß Nr. 5.9.3 HRL sind Abweichungen der Ansätze von den Beträgen des laufenden Haushaltsjahres grundsätzlich zu erläutern. Die Erläuterungen müssen den Grund der Abweichung deutlich zum Ausdruck bringen, so dass ihre Notwendigkeit beurteilt werden kann.
13	1371		894 01	Zuschuss für Investitionen der Universität Greifswald	Erläuterungen zu Abweichungen von den Beträgen fehlen. Gemäß Nr. 5.9.3 HRL sind Abweichungen der Ansätze von den Beträgen des laufenden Haushaltsjahres grundsätzlich zu erläutern. Die Erläuterungen müssen den Grund der Abweichung deutlich zum Ausdruck bringen, so dass ihre Notwendigkeit beurteilt werden kann.
13	1373		685 01	Zuschuss zum laufenden Betrieb der Universität Rostock	Erläuterungen zu Abweichungen von den Beträgen fehlen. Gemäß Nr. 5.9.3 HRL sind Abweichungen der Ansätze von den Beträgen des laufenden Haushaltsjahres grundsätzlich zu erläutern. Die Erläuterungen müssen den Grund der Abweichung deutlich zum Ausdruck bringen, so dass ihre Notwendigkeit beurteilt werden kann.
13	1373		894 01	Zuschuss für Investitionen der Universität Rostock	Erläuterungen zu Abweichungen von den Beträgen fehlen. Gemäß Nr. 5.9.3 HRL sind Abweichungen der Ansätze von den Beträgen des laufenden Haushaltsjahres grundsätzlich zu erläutern. Die Erläuterungen müssen den Grund der Abweichung deutlich zum Ausdruck bringen, so dass ihre Notwendigkeit beurteilt werden kann.
13	1375		894 01	Zuschuss für Investitionen der HMT Rostock	Erläuterungen zu Abweichungen von den Beträgen fehlen. Gemäß Nr. 5.9.3 HRL sind Abweichungen der Ansätze von den Beträgen des laufenden Haushaltsjahres grundsätzlich zu erläutern. Die Erläuterungen müssen den Grund der Abweichung deutlich zum Ausdruck bringen, so dass ihre Notwendigkeit beurteilt werden kann.
13	1376		894 01	Zuschuss für Investitionen der Hochschule Neubrandenburg	Erläuterungen zu Abweichungen von den Beträgen fehlen. Gemäß Nr. 5.9.3 HRL sind Abweichungen der Ansätze von den Beträgen des laufenden Haushaltsjahres grundsätzlich zu erläutern. Die Erläuterungen müssen den Grund der Abweichung deutlich zum Ausdruck bringen, so dass ihre Notwendigkeit beurteilt werden kann.
13	1377		894 01	Zuschuss für Investitionen der Hochschule Stralsund	Erläuterungen zu Abweichungen von den Beträgen fehlen. Gemäß Nr. 5.9.3 HRL sind Abweichungen der Ansätze von den Beträgen des laufenden Haushaltsjahres grundsätzlich zu erläutern. Die Erläuterungen müssen den Grund der Abweichung deutlich zum Ausdruck bringen, so dass ihre Notwendigkeit beurteilt werden kann.
13	1378		894 01	Zuschuss für Investitionen der Hochschule Wismar	Erläuterungen zu Abweichungen von den Beträgen fehlen. Gemäß Nr. 5.9.3 HRL sind Abweichungen der Ansätze von den Beträgen des laufenden Haushaltsjahres grundsätzlich zu erläutern. Die Erläuterungen müssen den Grund der Abweichung deutlich zum Ausdruck bringen, so dass ihre Notwendigkeit beurteilt werden kann.

Veranschlagung/Buchung der umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Hand

1. umsatzsteuerpflichtige Einnahmen der öffentlichen Hand

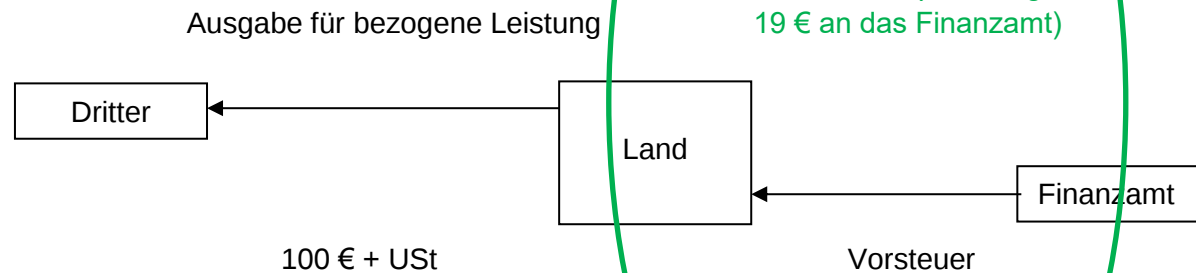


Beispiel mit Umsatzsteuersatz von 19 % *brutto*

Veranschlagung Soll	1XX.XX	238 €
Buchung Ist	1XX.XX	238 €

<i>brutto</i>		
532.99	38 €	
532.99	38 €	

2. damit in Zusammenhang stehende Ausgaben der öffentlichen Hand



Werte sind für die Steueranmeldung zu ermitteln (hier: insg. 19 € an das Finanzamt)

Beispiel mit Umsatzsteuersatz von 19 % *wie bisher, brutto*

Veranschlagung Soll	5XX.XX	119 €
Buchung Ist	5XX.XX	119 €

<i>brutto</i>		
129.99	19 €	
129.99	19 €	